

Wichtige Hinweise zur Mitgliedschaft

!! Bitte unbedingt beim Ausfüllen des Erfassungsbogens beachten !!

§§ ohne Angabe sind solche der Satzung

1. Vorbemerkung

Diese Informationen für die Mitglieder des Versorgungswerkes sollen dazu dienen, Ihnen häufig gestellte Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens F-1000-000 entstehen können. Wir bitten Sie, uns zukünftig über jegliche Veränderung Ihrer Berufsausübung zu informieren.

Sie sind verpflichtet, den Ersterfassungsbogen baldmöglichst ausgefüllt und unterschrieben an das Versorgungswerk zurückzusenden, damit zeitnah über die Beitragspflicht entschieden werden kann.

Steuerberater/innen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und hiervon befreit werden wollen, sollten die Hinweise/Fristen unter 2.4. unbedingt beachten.

2. Mitgliedschaft, Befreiung, Fristen

2.1 Pflichtmitglied (§ 5 i.V.m. § 2 STBVG)

Pflichtmitglied des Versorgungswerkes ist jede natürliche Person, die am 22.12.2001 Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Des Weiteren sind Pflichtmitglieder natürliche Personen, die nach dem 22.12.2001 Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen werden und bei der keine Ausschlussgründe (vergl. Hinweis Feld 210) vorliegen.

2.2 Befreiung von der Mitgliedschaft

Die Befreiung von der Mitgliedschaft ist in § 6 Abs. 1 geregelt. Befreiungen sind möglich für

- Mitglieder, die bereits Mitglied in einem Versorgungswerk eines anderen Berufsstandes sind (z. B. WPV),
- Mitglieder mit Anspruch auf Ruhegeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
- Mitglieder mit einer erteilten Befreiung in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk,
- Mitglieder, die Mitglied eines gesetzlichen Versorgungssystems eines Mitgliedstaates der EU bzw. EWR sind.
- Mitglieder, bei denen bei Begründung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente oder eine Altersrente vorliegen.

2.3 Teilweise Befreiung von der Beitragspflicht

Teilbefreiungen von der Beitragspflicht regelt § 6 Abs. 2 der Satzung. Ermäßigungen sind hiernach möglich für:

- Mitglieder, die sich gemäß § 6 Abs. 1 befreien lassen könnten,
- Mitglieder, die nur als angestellte Steuerberater/innen tätig sind, Beiträge hierfür an die gesetzliche Rentenversicherung leisten und keinen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI stellen,
- Mitglieder, die als selbstständig tätige Steuerberater/innen auf Antrag pflichtversichert in der allgemeinen Rentenversicherung sind und keinen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI stellen.

Eine teilweise Beitragsbefreiung führt dazu, dass ein Pflichtbeitrag in Höhe von 1/10 des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung festzusetzen ist (§ 27 Abs. 1).

Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von 6 Monaten

nach Eintritt der zur Ermäßigung bzw. Befreiung führenden Tatsache (Tag der Bestellung zum Steuerberater/zur Steuerberaterin in Hessen) zu stellen. Eine Antragstellung nach Ablauf der 6-Monatsfrist kann nur noch zu einer Beitragsermäßigung für die Zukunft, nicht aber zu einer Befreiung von der Mitgliedschaft führen.

Wer nach § 6 von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage eines Gesundheitszeugnisses nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres auf die Befreiung von der Mitgliedschaft verzichten.

2.4 Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund)

Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können sich **auf Antrag** hiervon befreien lassen, wenn Sie Beiträge an das Versorgungswerk mindestens in der Höhe entrichten, wie es Ihrem rentenversicherungspflichtigen Entgelt entspricht.

Entsprechende Anträge müssen das Versorgungswerk (zur Bestätigung und Weiterleitung

an die Deutsche Rentenversicherung Bund - DRV) innerhalb von

3 Monaten

nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen erreichen. Eine verspätete Antragstellung führt zu einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erst ab dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk und zu höherem Beitragsaufwand für das Mitglied selbst (§§ 6 und 27 Abs. 1) für die Zeit vor der Befreiung, da in dieser Zeit Beiträge sowohl zur gesetzlichen Rentenversicherung als auch zum Versorgungswerk gezahlt werden müssen.

Die Befreiung von der DRV ist mittlerweile jedoch nur noch auf die jeweilige Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt. Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers sowie bei wesentlichen Änderungen der Tätigkeit beim selben Arbeitgeber ist die Befreiung erneut zu beantragen. Dies gilt gleichfalls für Angestellte, deren Arbeitgeber ein Berufsträger ist.

Besondere Hinweise für Syndikussteuerberater/innen:

Syndikussteuerberater/innen werden auf Antrag ebenfalls von der Versicherungspflicht in der DRV befreit. Zusätzlich zum normalen Befreiungsantragsformular ist entweder eine Bestätigung der Steuerberaterkammer vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Beschäftigung mit der Bestellung vereinbar ist, oder, bei erstmaliger Bestellung als Syndikussteuerberater/in, eine Kopie der Bestellsurkunde.

Mitglieder, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen, müssen genau wie alle anderen Mitglieder Beiträge auch aus Einnahmen einer selbstständigen Nebentätigkeit entrichten, die bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren, wenn und soweit der aus dem Beschäftigungsverhältnis zu entrichtende Beitrag geringer als der Regelbeitrag in Höhe von 5/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung ist. Eine Beitragsbeschränkung auf die Beiträge aus dem Entgelt der sonst rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ist nicht möglich.

Sollten Sie als Pflichtmitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen (WPV) und gleichzeitig bestellte/r Steuerberater/in sein und eine Tätigkeit als Syndikussteuerberater/in aufnehmen, kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entweder über das WPV oder über unser Versorgungswerk beantragt werden.

3. Hinweise zum Ausfüllen des Ersterfassungsbogens

Nachfolgend möchten wir Ihnen zu einer Reihe von Feldern des Ersterfassungsbogens nähere Informationen geben, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern.

Felder 120 bis 136

Anzugeben ist Ihre Privatanschrift. Daneben ist es ratsam, uns auch die Anschrift Ihrer beruflichen Tätigkeit mitzuteilen, wenn diese von Ihrer Privatanschrift abweicht. Ist die berufliche Niederlassung bei Ihrem Arbeitgeber, so geben Sie dessen Namen/Firmenbezeichnung bitte unter Feld 131 ein. Sind beide Anschriftenfelder gefüllt, bitten wir sodann um Angabe Ihrer bevorzugten Zustellanschrift.

Wir bitten Sie, Ihre steuerliche Identifikationsnummer nach § 139 b AO in das vorgesehene Feld einzutragen. Durch das Alterseinkünftegesetz sind alle Stellen, die Leibrenten und andere vergleichbare Leistungen gewähren, verpflichtet, der „Zentralen Zulaugestelle für Altersvermögen“ bei der DRV (ZfA) einen Leistungsempfänger und die Höhe der Leistung mitzuteilen.

Feld 210

Mitglieder, die Gründungsmitglieder dieses Versorgungswerks oder eines anderen berufsständischen Versorgungswerks waren, können von der Mitgliedschaft ausgenommen sein, sofern Sie eine Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht erhalten bzw. keinen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.

Feld 300

Wenn Sie aufgrund der jetzt entstehenden Mitgliedschaft von der Deutschen Rentenversicherung befreit werden möchten, wählen Sie die Option „ausgefüllter Befreiungsantrag ist beigelegt“. Da die bestehende Mitgliedschaft auf der Rückseite des Befreiungsantrages vom Versorgungswerk bestätigt werden muss, sind die Anträge immer an das Versorgungswerk zu senden.

Feld 310

Sofern Sie angestellt tätig sind, teilen Sie uns bitte Ihre Rentenversicherungsnummer bei der gesetzlichen Rentenversicherung mit.

Wenn Sie unter Feld 130 bis 136 (Sitz der beruflichen Niederlassung) Ihren derzeitigen Arbeitgeber eingetragen haben, müssen Sie unter 1. nur noch angeben, seit wann Sie dort beschäftigt sind. Ferner ist unbedingt die **Betriebsnummer des Arbeitgebers** einzutragen. Diese ist einer Ihrer Sozialversicherungsmeldungen von diesem Arbeitgeber zu entnehmen oder aber Sie fragen die Personalabteilung bzw. die Personalsachbearbeitung Ihrer Firma.

Ist Ihr beruflicher Sitz nicht die Anschrift Ihres derzeitigen Arbeitgebers und/oder haben Sie ggf. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig, bitten wir unter 2. die Anschrift/en des/der Arbeitgeber/s und dessen/deren Betriebsnummer einzutragen.

Felder 320 und 340

Hier wird bei den selbstständig tätigen Mitgliedern unterschieden zwischen denen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und denen, die es nicht sind. Pflichtversichert nach § 4

SGB VI sind die Selbständigen, die dies bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt haben und derzeit zur Deutschen Rentenversicherung einen Pflichtbeitrag zahlen. Pflichtversichert sind weiterhin die, die einen Katalogberuf nach § 2 SGB VI ausüben (z.B. Dozent/in, Publizist/in, arbeitnehmerähnliche Selbständige u.a.). Auch diese Mitglieder können sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Beachten Sie hierfür bitte die Ausführungen und Fristen unter 2.4.

Feld 330

Sofern Sie Gewerbeeinkünfte nach § 15 EStG erzielen (z.B. aus einer StB-GmbH & Co. KG), sind diese beitragspflichtig. Soweit es sich bei Ihren Einkünften nicht um eine steuerberatende oder hiermit vereinbarte Tätigkeit handelt (z.B. Photovoltaik), bitten wir, uns dies bei Übersendung des Einkommensteuerbescheides mitzuteilen.

Feld 350

Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie mit Ihrer Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nicht, sollten Sie Ihren Status klären lassen. Entsprechende Formulare (Fragebogen V 027), die Sie dann der gesetzlichen Rentenversicherung -Clearingstelle- zur Prüfung einreichen können, erhalten Sie von dort. Bitte denken Sie in diesem Falle daran, vorsichtshalber direkt einen Befreiungsantrag diesen Unterlagen beizufügen. Die gesetzliche Rentenversicherung wird sich diesen bei Eintritt einer Versicherungspflicht durch das Versorgungswerk bestätigen lassen. Zu beachten ist jedoch, dass Ihre Beitragspflicht beim Versorgungswerk zumindest der Höhe nach der bei der Deutschen Rentenversicherung entsprechen wird.

Feld 360

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit (ALG I) ist eine Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit nur dann möglich, wenn Sie vor der Arbeitslosigkeit bereits zugunsten einer Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit wurden bzw. zu befreien sind. In diesem Fall ist kein weiterer Befreiungsantrag erforderlich; bitte beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit lediglich die Übernahme der Beiträge an das Versorgungswerk.

Sofern Sie bereits vor der Bestellung zur/zum Steuerberater/in arbeitslos wurden, wird nach derzeitiger Rechtsauffassung der DRV Bund keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erteilt. Sie sind für diese Zeit verpflichtet, den Mindestbeitrag an das Versorgungswerk zu zahlen (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1).

Feld 370

Diese Frage richtet sich an ehemalige Beamtinnen und Beamte, die sich unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 30) beim Versorgungswerk nachversichern lassen können. Hierfür kann beim Versorgungswerk ein Antragsformular angefordert werden, welches im Original an die für die Nachversicherung

zuständige Behörde zu richten ist. Bitte senden Sie lediglich die Ausfertigung für das Versorgungswerk zurück. Der Vordruck steht auch auf unserer Internetseite www.vstbh.de unter dem Menüpunkt Formulare im Unterpunkt Beitragsangelegenheiten zum Ausdruck zur Verfügung.

Feld 380

Diese Angabe richtet sich an Mütter oder Väter in Elternzeit. Sollten Sie wegen der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein (i. d. Regel bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes), können Sie sich nach der Rechtsprechung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses befreien lassen, ohne dass Sie auf die „Kindererziehungszeiten“ in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten müssen.

Das Versorgungswerk kennt Kindererziehungszeiten wie in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht, hat jedoch mit den Kinderbetreuungszeiten in § 15 eine Vorschrift, welche die Auswirkungen durch ein Absenken der Beitragsleistung bzw. die Befreiung von der Beitragspflicht in der Elternzeit für die Rentenleistung, insbesondere für den Fall der Berufsunfähigkeit, abmildert.

Felder 410 bis 435

Bitte beachten Sie, dass ein Nachweis über den zur Ermäßigung bzw. Befreiung führenden Tatbestand beizufügen ist. Eine einfache Kopie ist ausreichend. Ein späterer Verzicht auf die Befreiung von der Mitgliedschaft ist gemäß § 7 bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres unter den dort genannten Bedingungen möglich.

Feld 434

Mitglieder, die während einer Kinderbetreuungszeit nicht erwerbstätig sind und keine Einkünfte erzielen, können auf Antrag für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit (bis 3 Jahre nach der Geburt des Kindes) Beitragsfreiheit nach § 25 Abs. 9 beantragen. Der Antrag ist **innerhalb von 6 Monaten** nach der Entbindung zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung gilt die Befreiung erst mit Antragseingang. Zum Nachweis der Kinderbetreuungszeit ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizubringen.

Feld 435

Seit 01.01.2011 führt der Bezug u.a. von Leistungen nach dem SGB II (**Arbeitslosengeld II**) nicht mehr zu Pflichtversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wären daher verpflichtet, den Mindestbeitrag nach § 25 Abs. 8 zu zahlen. § 27 Abs. 5 sieht auf Antrag eine vollständige Beitragsbefreiung vor, sofern bei dem Leistungsbezug keine Zuschüsse für den Beitrag an das Versorgungswerk gezahlt werden und auch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Feld 510

Die Zahlung des Regelpflichtbeitrages in Höhe von 5/10 des Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung kommt ausschließlich für selbständig tätige Mitglieder in Betracht, die nicht nach § 4 SGB VI pflichtversichert sind. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, müssen indes mindestens den Beitrag zahlen, der an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre (§ 25 Abs. 6).

Feld 511

Hier erfolgt die Beitragsfestsetzung in Höhe von 10/10 des Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung. Dieser wird abgeleitet von der Beitragsbemessungsgrenze West und dem jeweiligen Beitragssatz.

Feld 512

Die einkommensbezogene Beitragsentrichtung ist zu wählen, wenn Sie sich von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen wollen und/oder Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet.

Für selbstständig tätige Steuerberater/innen ist der Einkommensnachweis zu erbringen, wenn Sie nicht den satzungsgemäßen Regelpflichtbeitrag in Höhe von 5/10 des Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung entrichten.

Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist durch Vorlage einer einfachen Kopie des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres (für 2016 also das Einkommen aus dem Jahr 2014) nachzuweisen. Sollten Sie im Jahre 2014 noch nicht als Steuerberater/in zugelassen oder noch nicht hauptberuflich selbstständig tätig gewesen sein, geben Sie bitte eine gewissenhafte Selbsteinschätzung Ihres Einkommens aus dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ab.

Feld 513

Ein Nachweis über den derzeitigen Leistungsträger ist beizufügen.

Feld 514

Diese Variante richtet sich an die Mitglieder, die sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 1-3 (Felder 420 - 433) teilweise von der Beitragspflicht befreien lassen wollen. Beiträge von mehr als 1/10 können über einen zusätzlichen Beitrag (Feld 520) beantragt werden.

Feld 515

Während der Kinderbetreuungszeit, soweit man keine Einkünfte neben dem Elterngeld erzielt, ist es möglich, sich vollständig von der Beitragspflicht befreien zu lassen, (vgl. Feld 434). Es ist jedoch auch möglich, in dieser einkommenslosen Zeit einen Beitrag Ihrer Wahl (in Zehntelschritten vom Höchstbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung abgeleitet) zu entrichten.

Feld 520

Sollten Sie zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten wollen, ist dies bis zur Höchstgrenze von 15/10 möglich; ein Antrag bindet bis zum Widerruf.

Feld 530

Von einem erteilten SEPA-Mandat wird immer für den laufenden Beitragseinzug sowie für evtl. Rückstände Gebrauch gemacht. Bei Mitgliedern, bei denen ein Befreiungsverfahren (Deutsche Rentenversicherung Bund) noch nicht abgeschlossen ist, wird von dem Lastschriftmandat nach Vorliegen des Befreiungsbescheids von der DRV frühestens ab Eingang der Meldungen im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren Gebrauch gemacht.

Bitte klären Sie als Angestellte/r, ob Ihr Arbeitgeber die Beiträge nach der Befreiung durch die DRV von Ihren sozialversicherungspflichtigen Einkünften direkt an uns abführen möchte. Dies kann durch Überweisung oder mittels SEPA-Lastschrifteinzug von seinem Konto erfolgen. In letzterem Fall benötigen wir ein unterschriebenes SEPA-Mandat vom Arbeitgeber. Liegt uns bereits ein generelles SEPA-Mandat des Arbeitgebers vor, reicht in der Beitragserhebungsmeldung die Angabe der Zahlart „Arbeitgeberlastschrifteinzug“.

Alle Arbeitgeber sind zur Meldung der Beitragsnachweise in elektronischer Form verpflichtet.

Beachten Sie bitte, dass Sie als Mitglied grundsätzlich Beitragsschuldner/in sind. Jedes Mitglied, und nicht der jeweilige Arbeitgeber, ist verantwortlich für die pünktliche und vollständige Entrichtung des Beitrages. Das Versorgungswerk wird sich daher mit allen Angelegenheiten immer an Sie selbst wenden. Auskünfte an Ihren Arbeitgeber erteilen wir nur in Abstimmung mit Ihnen.

4. Bankverbindung des Versorgungswerkes

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Frankfurt
IBAN DE54 3006 0601 0005 416248
BIC/SWIFT DAAEEDDD

Bitte geben Sie bei allen Einzahlungen Ihre im Beitragsbescheid angegebene Mitgliedsnummer an.

5. Was ist, wenn ich später Wirtschaftsprüfer/in werde?

Werden Sie als bestellte/r Steuerberater/in später Wirtschaftsprüfer/in, werden Sie Pflichtmitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen (WPV). Die bis dahin an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge werden an das WPV übergeleitet, es sei denn, Sie widersprechen der Überleitung innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Ausscheiden. In diesem Fall verbleiben Ihre Beiträge im Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen. Eventuell vom Steuerberaterversorgungswerk ge-

währte Befreiungen oder Beitragsermäßigungen werden vom WPV nicht anerkannt.

Sollten Sie weitere Fragen zur Mitgliedschaft und/oder Ausfüllung des Ersterfassungsbogens haben, steht Ihnen Ihre persönlicher Ansprechpartnerin/Ihr persönlicher Ansprechpartner telefonisch gerne zur Verfügung.